

Die Card kann von Ihnen über die Geschäftsstelle unseres Verbandes (03641/673145) bestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.tw-sicher.de oder in unserer Geschäftsstelle

Bitte beachten!!!

Im Zuge der Umsetzung der Empfehlung der „Hartz – Kommission“ gilt **ab dem 1. April 2003** eine neue Höchstgrenze für die so genannten „geringfügig entlohnten Beschäftigungen“. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro (bisher 325 Euro) nicht übersteigt. Dies betrifft **auch Ausbildungsverhältnisse**. Bei diesen geringfügig entlohnten Beschäftigungen hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuer, etc.) allein zu tragen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie gern von Ihren Ausbildungsberatern der IHK Ostthüringen zu Gera.

Der günstige Preis

Eine Investition, die sich auszahlt.

Der Preis ist wie Yello – innovativ, einfach transparent, ehrlich und sicher! Eben gelb, gut, günstig! Als Geschäftskunde von Yello bezahlen Sie pro Zähler:

6,60 € Grundpreis/Monat zzgl. USt.

+ 6,6 Ct / kWh Strompreis

+ 5,7 Ct / kWh Netzpauschale

= 12,30 Ct / kWh zzgl. USt.

Dieses Angebot gilt grundsätzlich für alle Geschäftskunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 30.000 kWh pro Zähler und einer maximalen Leistungsaufnahme von 30 kW. In vielen Fällen bestehen Vereinbarungen mit örtlichen Netzbetreibern, die darüber hinausgehen. Nähere Informationen hierzu geben wir Ihnen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch. (0800 / 1900019)

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Aus unserer Geschäftsstelle
2. Ich – AG im Gastgewerbe
3. Aus dem Steuerbüro
4. Trends
5. Geringfügig Beschäftigte

I. Informationen aus unserer Geschäftsstelle

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

wir wollen an den schönen Ausflug mit den Kollegen von letztem Jahr anknüpfen!

Geplant ist:

**Fahrt ins Elsaß / Strassbourg
Montag, 15.09. – Donnerstag, 18.09.03
ca. 350,00 € pro Person**

Interessenten melden sich bitte in der Geschäftsstelle in Jena (03641/673145).

Wir freuen uns heute schon auf eine gemütliche Ausfahrt.

Thüringer – Wald – Card

Über 150 Anbieter offerieren besondere Vorteile (Rabatt bei Eintritt, vergünstigte Nutzung von Freizeit- und Sporteinrichtungen und weiter Angebote). **Die Card gilt für jeweils einen Erwachsenen und ein Kind bis 12 Jahre für das gesamte Kalenderjahr.**

Auch Gastronomiebetriebe sind Leistungspartner der Thüringer – Wald – Card.

Der Card – Preis beträgt nur 5 Euro.

II. Ich – AG im Gastgewerbe?

Was ist eine Ich – AG? Auf jeden Fall das »Unwort des Jahres 2002«. Dieser Terminus aus dem »Hartz – Papier« „leidet sachlich unter Unlogik, da ein Individuum keine Aktiengesellschaft sein kann. Selbst als ironisches Bild ist das Wort nicht hinzunehmen, da sich die aktuelle Arbeitslosigkeit mit solcher Art von Humor kaum noch verträgt“, so Prof. Dr. Horst D. Schlosser, Sprecher der Jury.

Davon abgesehen, die Bundesregierung will den Mittelstand in Deutschland fördern und die Arbeitslosenzahlen senken. Das Zauberwort soll Ich – AG heißen.

Mit Mittelstandsförderung dürfte das zumindest im Gastgewerbe allerdings kaum etwas zu tun haben. Es wird sich dabei mal 3 Jahre lang einen festgelegten monatlichen Zuschuss. Im ersten Jahr sind das 600,00 € im zweiten Jahr 360,00 € und im dritten Jahr 240,00 €. Der Staat lässt sich die Gründung einer Ich – AG also maximal 14 400,00 € kosten und das steuerfrei. Die Regelungen sind an wenige Voraussetzungen geknüpft:

Voraussetzung für die „Ich – AG“:

- Das Einkommen darf 25.000 € jährlich nicht überschreiten.
- Antragsteller müssen Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen oder in einer ABM beschäftigt sein.
- Der Unternehmer darf keine Mitarbeiter beschäftigen, solange er gefördert wird.
- Familienmitglieder sind die Ausnahme.
- Man darf kein Überbrückungsgeld beziehen.
- Für eine Existenzgründung im Gastgewerbe brauchen Sie eine Gastgewerbekonzession

Wer mit seiner Existenzgründung nicht erfolgreich ist und Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatte, kann bei Wahrung bestimmter Fristen diesen Anspruch wieder geltend machen.

Soweit die guten Nachrichten!

Probleme nicht übersehen Lassen Sie mich auf einige Probleme hinweisen, die nicht vergessen werden sollten.

Natürlich sind mit diesen Maßnahmen die Fragen, die sich ein Existenzgründer im Gastgewerbe vor der Gründung stellen sollte, nicht »vom Tisch«. Sie kennen sicher den Spruch: Wer nichts wird, wird Wirt! Erfolgswirte lächeln darüber, und manch ein Wirt, der diese Zeile für Wahrheit hielt, möchte vielleicht darüber weinen. Ein Hotelier aus Sachsen-Anhalt hat es neulich sehr schön und treffend formuliert: „Es würde viel mehr gute Gastwirte geben, wenn es nicht so viele schlechte Gastwirte geben würde.“

Meine Erfahrung ist: Wer etwas kann und etwas hat, wird hoffentlich ein guter Wirt! Damit ist auch ziemlich genau umrissen, woran Sie denken müssen, bevor Sie starten.

Stellen Sie sich folgende Frage!

Bin ich für die Selbstständigkeit im Gastgewerbe geeignet?

Die Frage, ob Sie »selbst« und auch »ständig« arbeiten wollen, ist dabei nur ein kleiner und etwas provokanter Auszug aus Fragenkatalogen, mit der Sie sich auf den Prüfstand stellen können. Das Bundeswirtschaftsministerium, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (ehemals Deutsche Ausgleichsbank) sind nur zwei Anbieter, bei denen Sie entsprechende Checklisten beziehen können. Machen Sie den Test und seien Sie zu sich ehrlich. Prüfen Sie dabei auch, ob Sie mit Ihren Fertigkeiten in der Gastronomie bestehen können. Ich habe viele Seiteneinsteiger kennen gelernt, die sehr gute Gastronomen geworden sind. Trotzdem gilt natürlich die Regel, nach der eine gute Ausbildung die Grundlage für eine gute Arbeit ist. Vielleicht ist Ihre Ausbildung für Ihre Ich – AG die richtige Grundlage? Vielleicht haben Sie auch die Möglichkeit, sich in der Praxis noch etwas umzuschauen?

III. Aus dem Steuerbüro

Jeder private Nutzer eines Firmen – Kfz wird zur Kasse gebeten, aber nur anteilig!

Wird ein Firmenfahrzeug von zwei Mitarbeitern, zum Beispiel den Geschäftsführern, auch privat genutzt, muss der geldwerte Vorteil aufgeteilt werden. Der Bundesfinanzhof entschied, dass sich der geldwerte Vorteil, der sich pro Fahrzeug und

Kalendermonat auf ein Prozent des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung beläuft, einschließlich der Umsatzsteuer, je nach Zahl der Nutzer aufzuteilen ist. Eine Anrechnung von einem Prozent pro Nutzer sei gerechtfertigt.

Jahresultimo – welche Unterlagen dürfen vernichtet werden

Vielen Steuerzahlern ist nicht bekannt, dass steuerrelevante Unterlagen bereits seit 1999 länger aufbewahrt werden müssen. Es gelten folgende Fristen:

10 Jahre:

- Buchungsbelege
- Bücher und Aufzeichnungen
- Inventare
- Jahresabschlüsse
- Lageberichte
- die Eröffnungsbilanz
- sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen

6 Jahre:

- Handels- oder Geschäftsbriefe
- Wiedergaben der abgesandten Handels- bzw. Geschäftsbriefe
- Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind

Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die jeweiligen Geschäftsbücher gemacht wurde oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

Vorsteuerkürzung bei Fahrzeugen – EuGH entscheidet über die Rechtmäßigkeit

Grundsätzlich wird, unabhängig vom Umfang der betrieblichen Nutzung eines Fahrzeuges, die Vorsteuer seit dem 1. April 1999 um 50 % gekürzt. Dafür war im Gegenzug auch die früher vorgenommene Eigenverbrauchsbesteuerung der privaten Fahrzeugnutzung entfallen. Fraglich ist hier, ob die in Deutschland geltende Regelung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht übereinstimmt. Geht es nach dem Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofes, ist diese Regelung nach dem europäischen Recht nicht zulässig. Eine Entscheidung bleibt abzuwarten.

Unter Umständen kann es für Sie vorteilhaft sein, sich gegen die 50 %-ige Kürzung des Vorsteuerabzuges durch das Finanzamt zu wehren. Reden Sie mit Ihrem Steuerberater über Ihre Möglichkeiten.

IV. Trends

Die Ankunft der ersten **Touristengruppe aus China** sorgte für eine wahre Hysterie in den Medien. Vom Kuckucksuhrenkauf bis zum Entgleisen der Gesichtszüge beim ersten Äpfelwoi: Alles wurde genauestens registriert, um dieser boomenden Incoming – Klientel künftig maßgeschneiderte Reisekonzepte bieten zu können. Und: Die DZT baut ihre Marketing-Aktivitäten in China weiter aus. Deutschland kann's brauchen. Nachdem die Russen bereits die Luxushotels wie das Brenner's bevölkern, könnten Rotchinesen künftig die Auslastung im mittleren Preissegment garantieren. Wer fragt da noch nach Amerikanern oder Japanern?

McDonald's schreibt erstmals rot und hat damit vielleicht indirekt die Bulettenbrater in die Arme des Verbands getrieben: Manfred Buch, Franchise-Nehmer der McDonald's Deutschland Inc., wurde neuer Fachgruppenvorsitzender Gastronomie im Dehoga - Kreisverband Rhein-Neckar. Sein Stellvertreter: Alexander Beck vom Gasthaus Goldener Hecht in Heidelberg, ist witzigerweise Mitglied bei **Slow Food!** Ihr Anliegen: die Steigerung der Gästezahlen in allen Betriebsarten. Baden-Württembergs Wirtschaftsminister **Walter Döring** hilft: Jüngst belegte er die positive Auswirkung von Michelin - Sternen auf die wirtschaftliche Entwicklung von Gemeinden. Und wir wissen ja, der heutige Gast geht nach dem Sternrestaurant noch zu McDonald's. Oder war's andersrum?

V. Geringfügig Beschäftigte

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Im Rahmen des zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) wurde eine **Reform** der sog. **Mini-Jobs** verabschiedet, die zum **01.04.2003** in Kraft treten wird. Welche Aufga-

benbelastungen sich ab diesem Zeitpunkt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergeben werden, zeigt die nachstehende Übersicht:

Arbeitsentgelt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
bis zu monatlich 400 €	- keine Steuern - keine Sozialabgaben (gilt auch für Nebenjobs)	25% pauschale Abgaben: - 12% Rentenversicherung - 11% Krankenversicherung - 2% Pauschsteuer
bis zu monatlich 400 € bei Beschäftigung in privaten Haushalten	- keine Steuern - keine Sozialabgaben (gilt auch für Nebenjobs)	12% pauschale Abgaben: - 5% Rentenversicherung - 5% Krankenversicherung - 2% Pauschsteuer
von monatlich 400,01 bis 800 €	- Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) von ca. 4% auf ca. 21% ansteigend - normale Besteuerung	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) ca. 21%

- Die Vorschriften zur Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG wurden zur Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer entsprechend angepasst. Der pauschalversteuerte Arbeitslohn sowie die Pauschsteuer bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz (§§40a Abs. 5, 40 Abs. 3 EStG).
- Die bisherige Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nr. 39 EStG für den Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wird zum 01.04.2003 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt entfällt auch die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung (bisheriger § 39b Abs. 7 EStG) sowie das Antragsverfahren beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (bisheriger § 39a Abs. 6 EStG).

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die monatliche Entgeltgrenze in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wird für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse von 325 € auf 400 € angehoben. Die bisherige Höchstarbeitsgrenze von 15 Wochenstunden entfällt ebenfalls für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.
- Der Arbeitgeber entrichtet für geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV Pauschalabgaben in Höhe von insgesamt 25%. Davon entfallen auf die Rentenversicherung 12% - mit einer Aufstockungsoption für Arbeitnehmer -, auf die Krankenversicherung 11% sowie eine Pauschsteuer mit Abgeltungswirkung in Höhe von 2% (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).
- Bei Mini-Jobs in Privathaushalten i.S.d. § 8a Satz 1 SGB IV betragen die Pauschalabgaben des Arbeitgebers zukünftig 12%. Hiervon entfallen jeweils 5% auf die Renten- und Krankenversicherung sowie 2% auf eine Pauschsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).
- Für den Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis der Monate Januar bis März 2003 muss dem Arbeitgeber allerdings noch eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt werden, wenn der Arbeitslohn steuerfrei bleiben soll. Außerdem ist für die Steuerfreistellung bis 31.03.2003 weiter Bedingung, dass der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2003 keine positiven anderen Einkünfte erzielen wird. Hierbei bleibt jedoch der ab dem 01.04.2003 mit 2% pauschalversteuerte Arbeitslohn außer Betracht (§ 52 Abs. 4a EStG).
- Die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer sind an eine gemeinsame Stelle abzuführen. Aufgabe dieser Einzugsstelle ist es, die den Sozialversicherungsträgern, der Finanzverwaltung sowie den Kirchen zustehenden Teilbeiträge zu verteilen. Im Beitragsnachweis ist deshalb künftig auch die Steuernummer des Arbeitgebers anzugeben, wenn der Beitragsnachweis die Pauschalsteuer für geringfügig Beschäftigte enthält. Für den Beitragseinzug und das Meldeverfahren wird die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) zuständig sein.
- Haushaltsdienstleistungen werden ab dem Kalenderjahr 2003 steuerlich in unterschiedli-

cher Höhe gefördert. Nach dem neuen § 35a EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung

- für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalte. i.S.d. § 8a SGB in Höhe von 10%, höchstens 510 €.
- für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten in Höhe von 12%, höchstens 2.400 €
- für den Einkauf von Haushaltsdienstleistungen durch einen privaten Haushalt (z.B. von Dienstleistungsagenturen) in Höhe von 20 %, höchstens 600 €

der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, soweit diese nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen oder bereits als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die genannten Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.

Aufwendungen können auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c EStG).

- Aufbauend auf dem geltenden Recht werden geringfügige Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt zusammengerechnet werden. Dies führt zur Versicherungspflicht bei der Überschreitung des Grenzwertes von 400 € Bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 € und 800 € gilt eine Sonderregelung für die sog. Gleitzone. Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen werden mit geringfügigen Beschäftigungen zusammengerechnet. Eine Nebenbeschäftigung bis zu 400 € bleibt allerdings anrechnungsfrei, d.h. insoweit kommt ebenfalls eine Erhebung der Pauschalabgaben mit 25% in Betracht. Wird bei der Zusammenrechnung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der

Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

- Die sog. Gleitzone wird oberhalb von monatlich 400 € bis zur Grenze von 800 € eingeführt. Oberhalb von Arbeitsentgelten von 400 € besteht danach Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Hier setzt der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein (ca. 21 %). Für Arbeitsentgelte zwischen 400 € und 800 € steigt der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an. Zur Glättung des Übergangs in die Gleitzone geht der Arbeitnehmeranteil von einem Startpunkt aus, der sich aus der Differenz der Hälfte des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (ca. 21 %) zum Pauschalbeitrag (25 %) ergibt (zur Zeit also rund 4 %). Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € erfolgt eine individuelle Beitragserhebung. Wird eine Nebenbeschäftigung mit 400,01 € bis 800 € neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung von mehr als 800 € ausgeübt, so gelten die Regelungen für die Gleitzone für die Nebenbeschäftigung nicht; hier werden Beiträge auf das zusammengerechnete Entgelt erhoben.
- Arbeitslohn oberhalb von monatlich 400 € ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen. Insofern besteht keine Gleitzone. Bei einem monatlichen Arbeitslohn von 800 € fällt allerdings in den Steuerklassen I, II, III und IV wegen der Grundfreibeträge noch keine Lohnsteuer an.
- Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften oder Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft besteht unter den Voraussetzungen des § 40a Abs. 1 oder 3 EStG weiterhin die Möglichkeit zur Lohnsteuerpauschalierung (Pauschalsteuersatz 25 % oder 5 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). In Fällen, in denen der Arbeitgeber keinen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (z.B. bei kurzfristigen Saisonbeschäftigungen), kann er den Arbeitslohn weiter mit 20 % Lohnsteuer (zuzüglich Solidari-

tätzuschlag und pauschale Kirchensteuer)
pauschal versteuern (neuer § 40a Abs. 2a
EStG).

- Die neuen Regelungen zu den Mini-Jobs werden wegen Umstellungs- und Programmierbedarf für die Arbeitgeber, die Sozialversicherung und die Steuerbehörden erst zum 01.04.2003 in Kraft treten.

Beispiel zum Lohnsteuerabzug:

Der allein stehende V verdient in seinem Hauptberuf als Einzelhandelsverkäufer 2.500 €brutto im Monat. Als Frühaufsteher ist er regelmäßig in einer Bäckerei beschäftigt und verdient monatlich 400 €hinzu.

Da das monatliche Entgelt 400 € nicht übersteigt, gehört Herr V ab dem 01.04.2003 zu den geringfügig Beschäftigten i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB § IV. Ab diesem Zeitpunkt wird das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nicht mehr mit dem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Der Arbeitgeber hat ab 01.04.2003 folgende pauschale Abgaben zu leisten:

Entgelt	400 €
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (12 v. H.)	48 €
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (11 v. H.)	44 €
Pauschalsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG (2 v. H.)	8 €
<hr/> Abgaben insgesamt	100 €

Durch die Pauschalsteuer in Höhe von 2 v. H. ist die auf den Arbeitslohn von Herrn V entfallende Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) abgegolten. Der pauschalversteuerte Arbeitslohn sowie die Pauschalsteuer bleiben daher bei der Einkommenssteueranlagung außer Ansatz. Ob Herr V neben dem Arbeitslohn aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis noch weitere Einkünfte bezieht, ist für die Pauschalversteuerung unbeachtlich. Die bis zum 31.03.2003 erforderliche Besteuerung des Arbeitslohns nach Lohnsteuerklasse VI entfällt ab dem 01.04.2003.